Zeitschrift: Schweizer Bulletin: mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im

Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1990)

Heft: 1

Artikel: Sachliches zum EG-Beitrittsszenario

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer SULLEIN

ton des feinsten Herrschäftlers und für meine Frau, die mir all die Jahre die Schreibarbeit erledigt, konnte ich eine sehr schöne Blumenschale entgegennehmen. Dem Organisator Hans Wietlisbach sowie allen Beteiligten danken wir für die Grosszügigkeit herzlich.

Zum Abschluss unseres ereignisreichen Abends kamen noch alle Aktivschützen/Innen zum Zuge. Es konnte erstmals eine schöne Schützen-Trainerjacke in Empfang genommen werden und zudem noch gratis. In der Hoffnung, dass diese Jacke für gute Schiessresultate, speziell am Auslandschweizertag des Eidg. Schützenfestes am 20. Juli in Dübendorf beitragen möge, schloss der Obmann diesen Abend mit nochmaligem besten Dank an alle.

Vaduz, im November 1989

Der Obmann Hans Jud

Unsere Sekretärin Elisabeth Kuster tritt auf 30. Juni 1990 zurück.

Wir suchen

eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Es erwarten Sie

interessante und vielseitige Aufgaben als Nebenbeschäftigung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie über Telefon 075/23580

Sachliches zum EG-Beitrittsszenario

Elf eidgenössische Parlamentarier aus vier Fraktionen (FDP, CVP, SP, LdU) haben in einer gemeinsamen Erklärung die EG-Mitgliedschaft als «Ziel der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik» bezeichnet (vgl. NZZ Nr. 70). Sie fordern den Bundesrat zur Entwicklung eines entsprechenden Szenarios auf. Ihr Standpunkt ist achtbar. Um ihn zu bewerten, ist es indessen geboten, Klarheit über die Substanz eines EG-Beitritts zu gewinnen. Unter anderem ist folgendes zu beachten.

- 1. Die EG ist eine Zollunion mit einem gemeinsamen Aussentarif. Dies schliesst nationale Handelsverträge mit Drittstaaten aus. Die handelsvertragliche Autonomie hat jedoch bisher für die Schweiz als ein auch neutralitätspolitisch begründetes Erfordernis gegolten. Anderseits benötigt eine Zollunion im Gegensatz zu einer Freihandelszone keine Ursprungsnachweise für präferenzberechtigte Waren. Das ist ein wirtschaftlicher Vorteil.
- 2. Die EG ist eine Agrarunion mit gemeinschaftlichen Marktordnungen und einheitlichen Preisen. Deren durchschnittliches Niveau macht gegenwärtig etwa die Hälfte der schweizerischen Produzentenpreise aus. Die Auswirkungen auf die Einkommen der schweizerischen Bauernschaft wären entsprechend massiv.

- 3. Die EG kennt keinen einheitlichen Arbeitsmarkt. Für Staatsangehörige ihrer Mitgliedländer ist die grenzüberschreitende Freizügigkeit für Arbeitnehmer ebenso rechtsverbindlich wie das freie Niederlassungsrecht für Selbstständigerwerbende. Eine restriktive Ausländerpolitik nach schweizerischer Art ist nicht zulässig.
- 4. Die Erhebung der Umsatzsteuern nach einem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem ist in der EG eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung. Im Rahmen des Binnenmarktprogramms strebt die EG eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze an.
- 5. Die Wettbewerbspolitik untersteht in der EG supranationaler Hoheit. Eines ihrer entscheidendsten Elemente ist das Kartellverbot. Davon weicht das schweizerische Kartellrecht grundlegend ab.
- 6. Die EG will eine Währungsunion schaffen. In dieser soll die geldpolitische Hauptverantwortung an übernationale Zentralbankorgane übertragen werden. Nationale (notenbankpolitische) Zuständigkeiten für die monetäre Stabilität fielen damit grossenteils dahin.
- 7. Gemeinschaftsrecht entsteht durch Entscheidungen des EG-Ministerrates, jeweils auf Vorschlag der Brüsseler Kommission

und nach Konsultation des EG-Parlaments. Diesem fehlen jene unmittelbaren Legislativbefugnisse, die den nationalen Parlamenten zugunsten der im Ministerrat vereinigten Regierungen verlorengegangen sind. Darin liegt die Essenz des «Demokratiedefizits» der Zwölfergemeinschaft.

8. Über Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts entscheidet letzinstanzlich der EG-Gerichtshof. Ihm sind die nationalen Gerichte in allen Fällen untergeordnet, in denen es um EG-Rechtsakte geht.

Der Katalog liesse sich erweitern. Er braucht nicht vorweg negativ beurteilt zu werden. Öffnung nach Europa täte der schweizerischen Wirtschaft in mancher Hinsicht gut. Politische Preise werden dafür zu erledigen sein, sei es unter dem geplanten Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sei es durch einen EG-Beitritt, der vielleicht durch klar befristete Übergangsregeln zu mildern wäre. Keine Variante ist absolut gültig (schon in seinem Integrationsbericht von 1988 hat der Bundesrat die Beitrittshypothese nicht für alle Zeiten ausgeschlossen). Es geht nur darum, die denkbaren Szenarien uneingeschränkt sachgerecht zu bewerten. Darauf haben Volk und Stände als Souverän in jedem Fall Anspruch. (Zr.)



Dekorationen, Kranzbinderei

Brautsträusse, Arrangements für jeden Anlass Fleurop-Dienst